



Satzung

**der Stadt Grünstadt
vom 10. Februar 1998**

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§135a bis 135c BauGB

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Grünstadt in der Sitzung am 3. Februar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs – und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grünstadt vom 1. April 1995 zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 10. Februar 1998

Weber

Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Grünstadt vom 10. Februar 1998 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916

Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Bäumen I.Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II.Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

je 100 qm 1 Baum I.Ordnung, 2 Bäume II.Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Aufforstung mit standortgerechten Arten

3500 Stück je ha ,Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

Einsaat Gras-/Kräutermischung

Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- –und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

ggf. Abdichtung des Untergrundes

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

Entschlammung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:3 Jahre

3.Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

eine Pflanze je 2 lfm

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

intensive Begrünung von Dachflächen

extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Nutzungsaufgabe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Nutzungsreduzierung

Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes

bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre